

Merkblatt zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Oberirdische Gewässer müssen der wasserwirtschaftlichen Benutzungsordnung
i. S. d. **§ 1a Abs. 1 WHG** entsprechen:

"Die Gewässer sind als Betandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben."

Grundsätzlich gilt:

Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern sind Benutzungen des Gewässers gem. § 3 Abs.1 Nr.1 WHG. Benutzungen von Gewässern unterliegen der behördlichen Erlaubnispflicht gem. §§ 2, 7 WHG.

Ausnahmen:

Erlaubnisfreie Benutzung

1. Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 24 WHG i.V.m. § 35 SächsWG

§ 24 WHG und § 35 SächsWG sehen die Nutzung oberirdischer Gewässer für den eigenen Bedarf vor. Die Grenzen des eigenen Bedarfs entstehen nicht aus der Gewässernutzung der einzelnen Person sondern durch gesetzliche Regelung Abs. 1 des § 24 WHG.

Auch ist aus der Regelung des § 24 WHG nicht zu entnehmen, dass Eigentümer- und Anliegergebrauch **umfassender** als der Gemeingebräuch (§ 34 SächsWG) sein muss.

Der eigene Bedarf ist insoweit erlaubnisfrei, wenn

- andere dadurch nicht beeinträchtigt werden,
- keine nachteilige Veränderung der Eigenschaft des Wassers,
- keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und
- keine andere Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Die Wasserentnahme mit einer Pumpe stellt eine Benutzung des Gewässers gem. § 3 Abs. 1 Nr.1 WHG dar. Benutzungen von Gewässern unterliegen der behördlichen Erlaubnispflicht gem. §§ 2, 7 WHG.

Eine wesentliche Minderung der Wasserführung liegt dann vor, wenn die Wassermenge über normale Wasserstandsschwankungen, d. h. über übliche Änderung des Wasserstandes hinaus, herabgesetzt wird. D. h., wäre die Wasserentnahme mit einer Pumpe erlaubnisfrei, und jeder nach Belieben Wasser aus dem Bach pumpen könnte, würde das bei dauerhaftem Zustand zu einer wesentlichen Minderung der Wasserführung, gem. § 24 Abs.1 WHG führen.

Der eigene Bedarf mittels Pumpe ist nicht erlaubnisfrei.

2. durch Gemeingebräuch nach Regelung in § 34 Abs. 1 SächsWG möglich:

Die Wasserentnahme erfolgt ausschließlich durch Schöpfen mit Handgefäßen (Kannen, Eimern, Kübeln, etc.). Größere Gefäße, die sich nur mit mechanischer Unterstützung handhaben lassen, sind keine Handgefäße!